

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: III-811.01/Ku

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 15.04.2019**

### **TOP 1: Neuvergabe der Gas- und Stromkonzession/Verfahren - Beschlussfassung des Kriterienkatalogs -**

Mit Konzessionsverträgen räumt die Gemeinde einem Energieversorger das Recht ein, die öffentlichen Wege und Plätze für Gas- und Stromleitungen zu nutzen.

Die Rahmenbedingungen für die Konzessionsvergabe haben sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Im Sommer 2011 trat das neue EnWG in Kraft. Erklärtes Ziel der Novelle war und ist, durch mehr Wettbewerb im Energiebereich zu sinkenden Preisen zu gelangen. Die Rechtslage wurde etwas komplizierter, allerdings konnten auch einige wesentliche Verbesserungen erreicht werden. Zu erwähnen ist insbesondere der erstmals ausdrücklich im Gesetz verankerte Anspruch des neuen Energieversorgungsunternehmens, das Eigentum am Netz vom bisherigen Konzessionsnehmer zu erwerben. Die gesetzlichen Vorschriften für das Konzessionierungsverfahren sind in §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt.

Die zwischen der Gemeinde Satteldorf und der EnBW Ostwürttemberg Donau Ries AG geschlossenen Konzessionsverträge bzgl. Strom- bzw. Gasversorgungsnetz laufen zum 31.12.2020 aus. Mit Datum vom 11.06.2018 hat die Gemeinde Satteldorf die Bekanntmachung über die Ausschreibung der Konzession für die Strom- bzw. Gasversorgung im Bundesanzeiger bekannt gemacht, in der qualifizierte Energieversorgungsunternehmen aufgefordert wurden, ihr Interesse schriftlich zu bekunden.

Zum Termin am 30.09.2018 sind zunächst fünf Interessensbekundungen bei der Gemeinde Satteldorf eingegangen, wobei nunmehr lediglich zwei Anbieter ihr Interesse aufrechterhalten haben.

Bei mehreren Bewerbern um die Konzession muss die Gemeinde ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchführen. Gemeinden verfügen bei der Aufstellung der Auswahlkriterien grundsätzlich über einen Beurteilungsspielraum. Dieser besteht allerdings nicht vollkommen schrankenlos. Sie sind gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG bei der Auswahl des Neukonzessionärs insbesondere den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG (Sicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit, Erneuerbare Energien) verpflichtet.

Um einen rechtssicheren Kriterienkatalog für die Vergabe zu erstellen hat der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigt, das Beratungsangebot der Condit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 70771 Leinfelden-Echterdingen in Anspruch zu nehmen.

Zur ersten Information wird dem Gemeinderat die unten stehende Vergabematrix zur Konzessionsvergabe vorgelegt. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien und die weitergehenden Berechnungen werden in der Sitzung von Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH) Uwe Rosenberger, Geschäftsführer der Condit GmbH, erläutert.

**Vergabematrix zur Konzessionsvergabe Strom der Gemeinde Satteldorf**

		EKartB
		Orientierung
<b>Ausschlusskriterien</b>		
<b>Zuverlässigkeit gem. § 4 Abs. 2 EnWG</b>		
<b>Zahlung der jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgabe</b>		
<b>1. Sicherheit</b>		
1.1. Technische Sicherheit	1.1.1. TSM Zertifikat oder vergleichbar 1.1.2. Zertifikat zur Informationssicherheit im Unternehmen 1.1.3. Störungsbeseitigungskonzept	
1.2. Versorgungssicherheit	1.2.1. SAIDI <sub>ENWG</sub> -Wert 1.2.2. Netzentwicklungskonzept 1.2.3. Netzbewirtschaftungskonzept	25-35%
1.3. Personelle/technische Leistungsfähigkeit	1.3.1. Fort- und Weiterbildungswesen 1.3.2. Ausbildungswesen 1.3.3. Unfallhäufigkeit - LTIR (Lost Time Injury Rate) 1.3.4. Leitstelle	
<b>2. Effizienz/Preisgünstigkeit</b>		
2.1. Effizienz	Regulatorischer Effizienzwert	
2.2. Preisgünstigkeit	2.2.1. Netznutzungsentgelte 2.2.2. Hausanschlusskosten 2.2.3. Baukostenzuschüsse für Anschlussnehmer	20-30% mit 3.
<b>3. Verbraucherfreundlichkeit</b>		
3.1. Kundenservice		
3.2. Erhalt, Ausbau und Verbesserung des Kundenservice sowie Beschwerdemanagement		in 2. enthalten
<b>4. Umweltverträglichkeit</b>		
4.1. Zertifizierungen in Bezug auf Umweltbelange		
4.2. Umsetzung von Netzanschlussbegehren von erneuerbaren Energiequellen		
4.3. Umgang mit stillgelegten Verteilungsanlagen		
4.4. Baumschutz und Minimierung des Flächenverbrauchs		
4.5. Erdverkabelung		
4.6. Vogelschutz bei Freileitungen		20-30%
<b>5. Belange der Gemeinde/Konzessionsvertrag</b>		
5.1. Folgen und Lasten des Netzbetriebs		
5.2. Berichtspflichten/Führung digitaler Pläne		
5.3. Gemeinderabatt		
5.4. Kündigungsmöglichkeiten des Konzessionsvertrages		
5.5. Mitspracherecht bei Netzentwicklung		
5.6. Mitverlegung von Leerrohren		15-30%

Landeskartellbehörde für Energie und Wasser (EKartB)

**Beschlussempfehlung:**

Der Gemeinderat beschließt den Kriterienkatalog für die Neuvergabe der Gas- und Stromkonzession, wie vorgestellt und erläutert.